

für den Einsatz sonstigen Personals je angefangene halbe Stunde	24,00
10. Feststellung aus Gebührenkonten und –akten und vergleichbare Tätigkeiten nach Zeitbedarf, je angefangene halbe Stunde	24,00

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (gebührenpflichtige Leistungen) wird um folgende Nr. 11 ergänzt:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR
11. Erlass einer mit einem Zwangsmittel oder Androhung eines Zwangsmittels versehenen Verfügung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, z. B. Abwehr satzungswidriger Tätigkeit, je Verfügung	110,00

Art. II Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bad Segeberg, 23.12.2005

gez. Kretschmer
Verbandsvorsteher